

# FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

in der Fassung vom 18. Juli 2022

Anlage und Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.07.2022

**Satzung der Gemeinde Stockheim über die  
Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer  
Bestattungseinrichtung sowie für damit in  
Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

**- Friedhofsgebührensatzung -**

Die Gemeinde Stockheim erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

**Friedhofsgebührensatzung**

Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabstättengebühr (§ 4)
  - b) sonstige Gebühren (§ 5).

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Bei der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar
  - a) Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist nach § 39 des Friedhofssatzung
  - b) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) Bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### Zweiter Teil Einzelne Gebühren

### § 4

#### Grabstättengebühr

- (1) Die Grabstättengebühr beträgt bei Erwerb des Nutzungsrechts oder Verlängerung eines solchen pro Grabstätte und Jahr für
 

a) ein Reihengrab für Kinder bis zu 7 Jahren	14,00 €,
b) ein Reihengrab für Personen über 7 Jahre	20,00 €
c) ein Wahlgrab (Familiengrab)	30,00 €,
d) ein Urnengrab	25,00 €,
e) ein übergroßes Wahlgrab, Gruft	15,00 € je Grabstelle.
f) ein Urnenwiesengrab	30,00 €
- (2) Die einmalige Gebühr für eine alternative Bestattungsform beträgt für:
 

a) eine Besetzung auf das anonyme Urnengrabfeld	600,00 €
---	----------

- (3) Die Grabstättengebühr ist für den Zeitraum des Nutzungsrechts im Voraus zu entrichten.

## § 5

### Sonstige Gebühren

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| (1) | Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts einschließlich Ausstellung der Graburkunde beträgt  | 50,00 €  |
| (2) | Die Gebühr der Erlaubnis zur vorzeitigen Aufgabe eines Grabnutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist beträgt   | 30,00 €  |
| (3) | Die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern für   |          |
|     | a) Urnenwiesengräber  | 15,00 €  |
|     | b) Kinder- und Einzelgräber   | 25,00 €  |
|     | c) Urnengräber  | 20,00 €  |
|     | d) Familiengräber   | 40,00 €  |
|     | e) Grüfte   | 50,00 €  |
| (4) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Tag  | 120,00 € |
| (5) | Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. |          |
| (6) | Die in der Kostensatzung getroffenen Gebührenregelungen für das Bestattungsrecht bleiben im Übrigen unberührt.  |          |

## Dritter Teil Schlussbestimmungen

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 04.08.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Stockheim in der Fassung vom 07. Mai 2018 außer Kraft.

Stockheim, 19. Juli 2022  
Gemeinde

Rainer Detsch  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 27. Juli 2022 durch Niederlegung im Rathaus. Hierauf wurde durch Anschlag an allen amtlichen Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden angeheftet am 27. Juli 2022 und wieder abgenommen am 04. August 2022.

Stockheim, 04. August 2022

Rainer Detsch  
Erster Bürgermeister